

23. Tarif

über die bei Beerdigungen auf den Friedhöfen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg an die Kirchenkasse, an den Totengräber und an die Leichenfrauen zu entrichtenden Gebühren.

Gebühr	bei der Beerdigung									
	eines Erwachsenen		eines Kindes von 7—14 J.		eines Kindes von 4—7 J.		eines Kindes von mehr als 4 Wochen bis zu 4 Jahren		eines Kindes bis zu 4 Wochen oder eines totesgeb. Kindes	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
1) für ein Reihgrab 1. Klasse (am Wege) ...	15	—	9	—	8	—	5	—	5	—
2) " " " 2. " (nicht am Wege)	10	—	6	—	4	50	3	—	1	—
3) Nummernstein und Sargtäfelchen zusammen	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
4) allgemeine Begräbnisgebühr	9	—	6	—	6	—	6	—	2	—
5) an den Totengräber										
a. wenn die Beisetzung in einem Gewölbe, Erbbegräbnis, Begräbnis auf Friedhofsdauer oder Familienbegräbnis erfolgt.	7	—	4	—	4	—	3	—	3	—
b. wenn die Beisetzung in einem Reihgrabe stattfindet	4	—	2	50	2	50	1	50	1	50
6) an die Leichenfrau										
a. bei Beerdigungen, welche ohne Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in einfacher Tracht und ohne Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind	6	—	3	—	3	—	3	—	3	—
b. bei Beerdigungen, welche mit Geläute erfolgen und bei denen die Leichenfrauen in besserer Tracht und mit Anbindung der sog. Lämpchen tätig sind	8	—	4	—	4	—	4	—	4	—
c. in den Fällen, in denen eine Leichenpredigt im Sterbehause gehalten wird, treten den Gebühren unter 6 b. hinzu 4 M.										

Außerdem sind zu zahlen:

- 7) für Läuten der Glocken, wenn solches gewünscht wird, 12 M.
- 8) für eine Leichenpredigt im Sterbehause, wenn solche verlangt wird, 20 M.

Für die Aufbewahrung von Leichen in den Leichenhäusern, sowie für die Leichenpredigt in der Friedhofskapelle sind Gebühren nicht zu entrichten.

* * *

24. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsrankenversicherung (Gemeindefranken-